



SATZUNG

der SELBSTHILFE SCHLAFAPNOE ATEMSTILLSTAND e.V.

- Stand Januar 2016 -

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen: "SELBSTHILFE SCHLAFAPNOE ATEMSTILLSTAND in Velbert & Umgebung".

Er hat seinen Sitz in Velbert und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1997 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein sieht im besonderen Maße nachstehende Ziele und deren Erreichung als seine Aufgabe an:

(a) vordringlich die von der Schlafapnoe Betroffenen und deren Partner über die therapeutischen und technischen Möglichkeiten bzw. Weiterentwicklungen aufzuklären und zu beraten, sowie Hinweise auf soziale Hilfen zu geben.

(b) darauf hinzuwirken, dass die ärztliche Aufklärung und die medizinische Versorgung der Betroffenen verbessert wird.

(c) die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, denn Partnern und den Ärzten zu entwickeln und zu fördern.

(d) Hilfen zur Selbsthilfe zu geben und die Bildung von SELBSTHILFEN, insbesondere Erfahrungsaustauschgruppen, zu fördern und zu unterstützen;

(e) die Öffentlichkeit und besonders die am Gesundheitswesen beteiligten Gruppen über die Problematik der Schlafapnoe aufzuklären und sachgerechte Lösungen hinzuwirken.

(3) Der Verein arbeitet mit allen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Dem Verein gehören ordentliche und fördernde Mitglieder an.

(2) Der Beitritt zum Verein ist für ordentliche und fördernde Mitglieder jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.

(a) Ein Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

(b) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Einkünfte

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen der ordentlichen und fördernden Mitglieder, aus Zuschüssen und Spenden.

(2) Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch Mitgliederversammlung festgelegt. Die fördernden Mitglieder setzen ihren Beitrag selbst fest.

(3) Die Beiträge sind jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres anteilig im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und 1. Kassierer (in).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(5) Die im Vorstand gefassten Beschlüsse werden während der Sitzung schriftlich niedergelegt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Inhalt der entsprechenden Änderung wird in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(3) Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus höchstens sechs Mitgliedern.

§ 11 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat gibt Anregungen zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Vereins.

(2) Er berät den Vorstand in allen Fragen. Vorschläge des Beirates sind durch den Vorstand zu behandeln.

(3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens halbjährlich zusammen, Er wird darüber hinaus einberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder (des Beirates) verlangt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindesten 4 Wochen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu leiten. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- (1) Beschluss und Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- (2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.
- (4) Wahl des Vorstands und des Beirates.
- (5) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder.
- (6) als Berufungsinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung zu beschließen.
- (7) Wahl von zwei Kassenprüfern und ein Vertreter für die Dauer von 3 Jahren

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an.

Förderverein Palliativversorgung Kreis Mettmann e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender :

Manfred Steinhaus

Südring 147

42579 Heiligenhaus.